

Gemeinde Waldbronn, Landkreis Karlsruhe
Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der
Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)
vom 10.06.1998

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbronn am 03.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

1. § 15 Kostenerstattung - erhält folgende Fassung:

(1) Der Anschlussnehmer hat den Gemeindewerken zu erstatten:

1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).

2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

(4) Vor der Ausführung einer Maßnahme nach Abs. 1 kann vom Anschlussnehmer eine Vorauszahlung in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlich entstehenden Gesamtkosten erhoben werden.

2. § 37 Beitragssatz - als Satz 2 wird neu hinzugefügt:

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

3. § 41 Grundgebühr, Gebühr für die Überlassung eines Standrohrs - erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben.

Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Durchfluss Q_3 (Q_n) in m ³ /h	Bis 4 (bis 2,5)	10 (6)	16 (10)	25 (15)	63 (40)	100 (60)
€ (netto) / Monat	1,00	2,50	4,00	6,25	15,75	25,00
€ (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer) / Monat	1,0700	2,6750	4,280	6,6875	16,8525	26,7500

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

(4) Für die Überlassung eines Standrohrs der Gemeindewerke wird folgende Gebühr erhoben:

1,68 € (netto) bzw. **1,7976 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)** je angefangenem Tag

Die Mindestgebühr für die Überlassung eines Standrohrs beträgt 10 € (netto) bzw. **10,7000 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.

Weiterhin wird bei Ausgabe eines Standrohrs eine Kautions in Höhe von 1.000 Euro erhoben.

Bei Rückgabe des Standrohrs in ordnungsgemäßem Zustand wird die Kautions nach Verrechnung mit den fälligen Gebühren für die Überlassung des Standrohrs erstattet.

4. § 42 Verbrauchsgebühren - erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,92 € (netto) bzw. **3,1244 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,92 € (netto) bzw. **3,1244 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr pro Kubikmeter 3,82 € (netto, einschließlich Grundgebühr) bzw. **4,09 € (brutto, einschließlich Grundgebühr und 7 % Umsatzsteuer)**.

5. § 44 Verbrauchsgebühr bei Bauten - erhält folgende Fassung:

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je vollen 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 3 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

6. § 53 Umsatzsteuer
wird aufgehoben

7. § 54 Inkrafttreten
§ 54 Inkrafttreten wird zu § 53 Inkrafttreten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Waldbronn, den 03.12.2025

Christian Stalf
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.